

# Satzung der Spielvereinigung Kapfelberg e. V.

Gegründet im März 1961



## A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### § 1

Der am 19. Mai 1961 in Kapfelberg gegründete Sportverein führt den Namen „Spielvereinigung Kapfelberg“. Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Vereine betrieben werden. Der Verein hat seinen Sitz in Kapfelberg. Er ist gegründet worden, um den Jugendlichen aus den Ortschaften Poikam, Lohstadt, Gundelshausen, Herrnsaal und Kapfelberg sportliche Betätigungsmöglichkeiten zu geben. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kelheim einzutragen und trägt dann den Namen „Spielvereinigung Kapfelberg e. V.“.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.53, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

## B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

### §2

Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden.

### §3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

### §4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand sein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

## **§ 5**

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Bei Wiedereintritt in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern die Gründe, die zum Austritt führten, in der Person des Mitglieds begründet lagen. Die Höhe des Wiedereintrittsgeldes wird vom Vorstand festgesetzt.

## **§ 6**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

## **§ 7**

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Generalversammlung im voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Betrags mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 8**

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

## **§ 9**

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

## **§ 10**

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen und in der Mittelbayerischen Zeitung (Altmühlbote). Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Tagen liegen.

## **§ 11**

Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 12**

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher schriftlich vorgelegt haben. Es sei denn, dass die Generalversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§13**

Eine Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) findet alle Jahre statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,  
sowie der Leiter der einzelnen Sportableitungen (soweit erforderlich)
- c) Beschlussumfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

## **§14**

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt haben.

## **§ 15**

Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

## **D. Leitung des Vereins**

### **§ 16 (neu)**

Der Vereinsvorstand im Sinne der Satzung besteht aus:

- a) dem Vorstand:
  1. Vorsitzenden,
  2. Vorsitzenden,
  3. Vorsitzenden

\* wenn in der Jahreshauptversammlung mit Wahl ein solcher ermittelt werden kann)

- b) dem Vereinsausschuss, nämlich dem Vorstand gemäß Buchstabe a) und dem
  1. Schriftführer,
  1. Kassier,
  2. Schriftführer,
  2. Kassier,Allen Leitern und Stellvertretern der einzelnen Abteilungen,
  1. Jugendleiter,
  2. JugendleiterUnd dem JFG Beauftragten

Der Vorstand wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vereinigung von zwei Ämtern in einer Person ist zulässig. Gleiches gilt für die weiteren Mitglieder des Vereinsausschuss.

Nach erfolgter Wahl bleibt der alte Vorstand bis zur nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes im Amt. Diese Sitzung mit Übergabe der Geschäfte hat innerhalb einer Frist von 14 Wochentagen nach der Neuwahl stattzufinden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder dem Vereinsausschuss vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss gemäß §16b) für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied hinzuzuwählen. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl muss während einer offiziellen Ausschusssitzung stattfinden bei der mindestens 7 Mitglieder des Vereinsausschuss anwesend sind. Zur Wahl ist eine einfache Mehrheit ausreichend.

### **§ 17 neu**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und wenn vorhanden durch den 3. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. ( Vorstand im Sinne des § 26 BGB )

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind (Alleinvertretungsberechtigung im Verhinderungsfall)

## § 18

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

## § 19 neu

Vereinsintern wird bestimmt: Beschlüsse , die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Kassier erteilt werden. **(Betragsgrenze 500,00 €)**

## § 20

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

## § 20 a

1. Im Verein werden für die verschiedenen Sportarten nach Bedarf eigene Abteilungen errichtet.
2. Der Übungs- u. Wettkampfbetrieb wird in diesen Abteilungen durchgeführt und zwar unter der verantwortlichen Leitung der Abteilungsvorstände. Der Abteilungsvorstand ist dem Vorstand des Vereines für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich. Gegen Entscheidungen des Vorstandes des Vereins steht der Abteilung der Einspruch beim Vereinsausschuss zu.
3. Die Versammlung der Mitglieder einer Abteilung kann eine Abteilungsordnung, Geschäftsordnungen und Spielordnungen sowie für die Finanzierung und den Unterhalt der Anlagen der Abteilung die Erhebung einer eigenen Aufnahmegebühr, eines eigenen Abteilungsbeitrages und eigener Umlagen beschließen. Solche Beschlüsse sind nur wirksam, wenn sie vom Vorstand des Vereins genehmigt sind. Der Vorstand kann für einzelne Abteilungen besondere Bestimmungen erlassen.  
Die Besetzung der Abteilungsleitung und von besonderen Ausschüssen der Abteilung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins. Die Abteilungsordnungen müssen für die Abteilung wenigstens einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und ggf. einen Kassier vorsehen und die Erfüllung der sportlichen Aufgaben und der Verpflichtungen gegenüber dem Gesamtverein und dem Vorstand gewährleisten. Die Abteilungsleitungen sind insbesondere auch persönlich für den sachgemäßen und wirtschaftlich zweckmäßigen Einsatz der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und deren ordnungsgemäße Abrechnung verantwortlich.
4. Die Abteilungen stellen jährlich rechtzeitig Voranschläge über die Mittel auf, die sie für die Durchführung ihrer Aufgaben benötigen, und stellen entsprechende Anträge auf Berücksichtigung an den Vorstand. Die Abteilungen haben dem Vorstand unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnung vor zu legen.
5. Die Abteilungsvorstände erhalten die Vollmacht, den Verein im Rahmen der Abteilungszuständigkeit zu vertreten. Die Übernahme von Verpflichtungen für den Verein ist nur im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Vorschlages zulässig. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Von einer einzelnen Abteilung geschaffene Anlagen, Einrichtungen und dgl., können jedoch dieser Abteilung, die dann auch die ausschließliche Unterhaltungspflicht trifft, zur ausschließlichen oder bevorzugten Benutzung überlassen werden. Das gleiche gilt für Geräte der Abteilung.
6. Die Tennisabteilung ist eine verwaltungsmäßig unabhängige Abteilung. Über die Aufnahme in diese Abteilung, durch die zugleich die Aufnahme in den Verein ausgesprochen wird, und über den Ausschluss aus dieser Abteilung hat ausschließlich diese selbst zu entscheiden; der Ausschluss erfolgt jedoch lediglich aus der Abteilung. Der Vereinsausschuss kann anderen Abteilungen nach Bedarf einen entsprechenden Status einräumen.

## **§21**

Der 1. Kassier trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Der Kassier hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

## **§ 22**

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

## **§ 23**

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind (z. B. Jugendausschuss, Fußballausschuss, Frauenausschuss usw.). Die Ausschüsse sind in ihrem Ausgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

## **E. Sonstige Bestimmungen**

## **§ 24**

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmung der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafen bis 50.- DM
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr
4. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
5. Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## **§ 25**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Vierfünftelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Kapfelberg oder bei einer eingetretenen Eingemeindung an den Ortsteil Kapfelberg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu Förderung des Sportes verwendet wird.

Sollte innerhalb von 5 Jahren in den in § 1 aufgeführten Mitgliedsortschaften ein Nachfolgeverein gegründet werden, so ist diesem das Vermögen zu übertragen.

Kapfelberg, den 18. Januar 2008

---

Jürgen Finder  
1. Vorstand